

## Vorvereinbarung

### Präambel

Diese Vorvereinbarung trifft Regelungen für Leistungen und sich daraus ergebende Kosten, die Dataport auf Wunsch des Kunden bereits in einem Zeitraum vor Abschluss eines umfassenden und abschließend regelnden, wirksamen Vertrags erbringen soll. Die Leistungen innerhalb des vorvertraglichen Zeitraums sollen der Reduzierung von Terminrisiken für die Bereitstellung der angestrebten Vertragsleistungen dienen.

### § 1 Gegenstand

- (1) Der Kunde **Finanzbehörde Hamburg (FB17)** beabsichtigt, Dataport mit Personalunterstützungsleistungen im Projekt „Digital First“ zu beauftragen.
- (2) Zu den Unterstützungsleistungen gehören jedwede Tätigkeiten in den Bereichen Projekt-, Anforderungs-, Architektur-, Test-, Sicherheits-, Fachlichem, Technischem Verfahrensmanagement, Beratung sowie Entwicklung, die im Rahmen des Projekts bei Dataport anfallen.
- (3) Die im Rahmen der Umsetzung von Externen zu erbringenden Dienstleistungen können ebenfalls über diese Vorvereinbarung beauftragt und abgerechnet werden. Eventuell im Vergleich zu den Dataportsätzen höhere Preise hierfür werden an den Kunden weitergegeben.
- (4) Diese Vorvereinbarung löst die bestehenden Vorvereinbarungen vom 02.03.2016 sowie vom 18.08.2017 ab.  
Die bestehende Vorvereinbarung zu den RZ-Services vom 07.11.17 bleibt von dieser Vorvereinbarung unberührt.

### § 2 Erstattung von Leistungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Leistungen, die Dataport bis zum Wirksamwerden des beabsichtigten/abzuschließenden Vertrages für das in § 1 Abs. (1) genannte Vorhaben erbringt, nach Rechnungsstellung zu vergüten.
- (2) Die Leistungen werden nach Absprache mit dem Kunden zu folgenden Konditionen erbracht. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand bis zu einer Obergrenze von 5.920.000 €. Die Leistungen werden ab dem 01.03.2016 bis zum 30.06.2018 erbracht. Liegen Informationen zur Erstellung/Aktualisierung von Aufwandsschätzungen vor, werden diese beigebracht.

Pos.	Artikelbezeichnung/-code	Mengen-Einheit	Einzelpreis
1	Managementberater		
2	Entwickler / Berater		
3	Entwickler / Berater		
4	Managementberater		
5	Entwickler / Berater		
6	Entwickler / Berater		
7	Externe Personalleistungen		

13.12.2017

8	Externe Personalleistungen	
9	Sach- und Materialleistungen	
10	Externe Dienstleistungen	

### § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport Anwendung.
- (2) Diese Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des abzuschließenden Vertrages.

